

Der Landtag von Niederösterreich hat am **20. Nov. 1980** beschlossen:

Gesetz
zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich

§ 1

(1) Als Weiden im Sinne dieses Gesetzes gelten die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Alm- und Weidebuch (§ 7) eingetragenen und nicht nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Grundstücke.

(2) Die Behörde hat auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die Erklärung weiterer Grundstücke als Weide auszusprechen, wenn diese Grundstücke

- a) bisher anderweitig verwendet wurden und das öffentliche Interesse an der Verwendung als Weide das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Verwendung überwiegt;
- b) seit fünf Jahren nicht bewirtschaftet werden, ihrer Beschaffenheit und Lage nach zur Bewirtschaftung als Weide geeignet sind und ein Bedarf nach einer solchen Bewirtschaftung besteht;
- c) zwar Waldflächen darstellen, jedoch für den Weideviehbestand, für die Verbindung von größeren Reinweideflächen, zur kürzeren Hagführung oder zum Zweck der Wasserversorgung notwendig sind;
- d) mit Einrichtungen bebaut sind, die zur ordnungsgemäßen Führung des Weidebetriebes notwendig sind.

(3) Benützungs-, Durchtriebs- und Zugangsrechte, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Weiden unerlässlich sind, gelten als Zubehör dieser Weiden.

(4) Die Erklärung von Grundstücken als Weide, die in einem Flächenwidmungsplan gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 eine andere Widmung als Grünland aufweisen, ist unzulässig.

§ 2

Weiden dürfen samt ihren notwendigen Einrichtungen und ihrem rechtlichen Zubehör ohne Bewilligung der Behörde ihrer Bestimmung weder ganz noch teilweise entzogen werden.

§ 3

(1) Wird eine Weide nicht oder nicht voll ausgenützt, und zwar für eigenes oder fremdes Vieh (Zinsvieh), so können sich Landwirte, Agrargemeinschaften, Genossenschaften und Gemeinden um die Benützung dieser Weiden bewerben. Bewerbungsgesuche sind bei der Behörde einzubringen.

(2) Bei mehreren Bewerbern ist zunächst eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet über die Zuweisung die Behörde mit Bescheid nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. Hierbei sind in erster Linie jene Bewerber zu berücksichtigen, deren Bedarf an Weiden am größten ist. Unter sonst gleichen Voraussetzungen haben die der Weide näher gelegenen Bewerber den Vorzug.

§ 4

(1) Grundlage für die Benützung einer Weide, die nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftet wird, bildet in der Regel ein zwischen diesem und dem Weideinteressenten abzuschließender Pachtvertrag.

(2) In diesem Pachtvertrag sind festzusetzen:

Bestimmungen über die Überlassung der Weide, über die Be-

nutzungsdauer, die eine möglichst langfristige sein soll, über Ausmaß, Umfang, Viehgattung, Ort und Zeit der zulässigen Weidebenützung, die etwa erforderliche Nutzung von Waldgrundstücken zu Weidezwecken, Einstand und Schneeflucht, die Heugewinnung, Düngung, Wasserversorgung, Baulichkeiten und die sonstigen zur Instandhaltung, Pflege und Verbesserung der Weide dienenden Einrichtungen und Arbeiten, die erforderlichen Benützungs-, Durchtriebs- und Zugangsrechte, die Höhe des Entgeltes, die allfälligen Schadensvergütungen, insbesondere im Falle der vorzeitigen Auflösung des Benützungsverhältnisses (§ 5).

(3) Die im Abs.1 genannten Pachtverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Behörde. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die getroffene Vereinbarung Bestimmungen enthält, welche mit der Zielsetzung dieses Gesetzes nicht im Einklang stehen.

(4) Kommt ein Pachtvertrag oder sonst eine Vereinbarung nicht zustande, hat die Behörde nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die im Abs.2 angeführten Bestimmungen unter Berücksichtigung des zweiten Satzes des Abs.3 mit Bescheid zu regeln.

§ 5

(1) Bei vorzeitiger Auflösung des Benützungsverhältnisses hinsichtlich einer Weide ist von der Behörde zunächst ebenfalls eine einvernehmliche Regelung anzustreben, falls sich die Parteien nicht bereits geeinigt haben. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet über die Bedingungen, unter denen die Auflösung des Benützungsverhältnisses zu erfolgen hat, die Behörde nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit Bescheid.

(2) Bei einer Regelung oder Entscheidung gemäß Abs.1 ist auf die Bestimmungen des § 10 Abs.2 Bedacht zu nehmen.

§ 6

Streitigkeiten zwischen dem Grundeigentümer und den Weidenutzungsberechtigten, die aus der Zuweisung der Weide, dem genehmigten Pachtvertrag oder einer gemäß § 4 Abs.4 in Bescheidform erfolgten Regelung über die Ausübung der Weide sowie bei Auflösung des Benützungsverhältnisses entstehen, sind von der Behörde durch Bescheid zu entscheiden.

§ 7

(1) Alle als Weiden erklärten Grundstücke sind in das bei der Agrarbehörde erster Instanz aufliegende Alm- und Weidebuch einzutragen.

(2) Jede Eintragung in das Alm- und Weidebuch ist im Grundbuch anzumerken.

(3) Die Grundbuchsgerichte haben alle auf die im Alm- und Weidebuch eingetragenen Grundstücke bezughabenden Eintragungen im Grundbuch der Agrarbehörde erster Instanz mitzuteilen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Alm- und Weidebuches werden durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erlassen.

§ 8

Die Behörde hat die Erklärung eines Grundstückes als Weide von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aufzuheben, wenn wirtschaftliche Interessen des Eigentümers oder öffentliche Interessen eine Änderung der Benützungart geboten erscheinen lassen und der Weidebedarf in der Gemeinde, in der das

Grundstück liegt, und in den umliegenden Gemeinden hiedurch nicht gefährdet wird. Erforderlichenfalls kann die Aufhebung der Erklärung eines Grundstückes als Weide von der Bereitstellung geeigneter Ersatzflächen abhängig gemacht werden. Die Aufhebung ist im Alm- und Weidebuch einzutragen und im Grundbuch anzumerken.

§ 9

(1) Wenn an einer Weide Nutzungsrechte für mehrere Weideberechtigte bestehen oder wenn dies Art oder Umfang des Weidebetriebes erfordern, hat die Behörde durch Verordnung Weidewirtschaftspläne aufzustellen, welche zur Sicherung eines möglichst nachhaltigen Ertrages insbesondere jene Bestimmungen zu enthalten haben, die für eine geordnete Wirtschaftsführung von Bedeutung sind.

(2) Diese Wirtschaftspläne sind im zeitlichen Abstand von zehn Jahren zu erneuern.

§ 10

(1) Die Behörde hat den Eigentümer einer Weide, die von diesem selbst bewirtschaftet oder mit Zinsvieh bestoßen wird, im Falle der Benützung der Weide durch andere Interessenten diese, unbeschadet einer Straftatshandlung gemäß § 13 zu verhalten, die Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, die der Weidewirtschaft dienen, im betriebsfähigen Zustand zu erhalten, erforderlichenfalls solche neu herzustellen.

(2) Bei Rückübernahme einer Weide durch den Grundeigentümer oder bei Übergang des Benützungsrechtes auf andere Interessenten sind die Gebäude, Einrichtungen und Anlagen mit dem Zeitwert zu übernehmen, jedoch nur insofern, als diesen ein Nutzungswert für den Übernehmer zukommt. Kommt hierüber zwischen dem übergebenden und übernehmenden Weideinteressenten oder

Eigentümer eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet hierüber die Behörde nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit Bescheid.

§ 11

Bezüglich der Absonderung von Anteilsrechten an gemeinschaftlichen Weiden sowie hinsichtlich der Mitgliedschaft bei Almden Weidegemeinschaften im Sinne der Bestimmungen des Grundsatzzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr.103, sind die entsprechenden Bestimmungen des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl.6650, sinngemäß anzuwenden.

§ 12

(1) Die Entscheidung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten obliegt den Agrarbehörden.

(2) Werden bei der Vollziehung dieses Gesetzes Grundstücke oder forstlicher Bewuchs betroffen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes Anwendung finden, ist vor der Entscheidung der Agrarbehörde die Zustimmung der Forstbehörde (§ 170 Forstgesetz 1975) einzuholen.

(3) Die Agrarbehörden haben auch die Aufsicht über alle Weiden hinsichtlich ihrer Erhaltung und Bewirtschaftung, über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Satzungen sowie über die Erhaltung der dem Weidebetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen.

§ 13

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 sowie der gemäß § 9 erlassenen Weidewirtschaftspläne sind als Ver-

waltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Die eingehobenen Geldstrafen fließen dem Land zu, welches diese für Zwecke der Förderung der Weidewirtschaft zu verwenden hat.

§ 14

Für Amtshandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes durchgeführt werden, sind keine Verwaltungsabgaben gemäß dem Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBI.3800, zu leisten.

§ 15

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz vom 26. April 1923 zur Förderung der Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBI.Nr.109, sowie die hiezu erlassene Verordnung, LGBI.Nr.129/1923, außer Kraft.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.